

Schulverbund Im Mühlengrund

Tengern – Büttendorf



Konzept zum Vertretungsunterricht

**am
Schulverbund Im Mühlengrund**

erstellt auf der Grundlage
der Veröffentlichung des
Schulministeriums für Schule und Weiterbildung:
Sicherung von Lernzeit
Hrsg.: Ministerium für Schule und Weiterbildung,
Materialsammlung, Sicherung von Lernzeit, März 2007

und

auf der Grundlage
der Veröffentlichung des Schulamtes Gütersloh:
Konzepte zur Weiterentwicklung von Schulen
Leitfaden für den Vertretungsunterricht
Hrsg.: Schulamt für den Kreis Gütersloh, Januar 2007

I Einführung

„Jeder Vertretungsunterricht soll auf der Grundlage einer pädagogischen Gesamtkonzeption der Schule organisiert und erteilt werden. Unterrichtsverteilung, Personaleinsatz und Stundenplangestaltung bieten dafür eine breite Grundlage. Sie können die Erstellung von Vertretungsplänen erleichtern oder auch erschweren. Das zeigt, wie wichtig es ist, von vornherein eine möglichst optimale Konzeption im Kollegium zu vereinbaren, die von allen solidarisch getragen wird.

Im System Schule ist jede Kollegin und jeder Kollege dafür verantwortlich, die Unterrichtsorganisation und die Unterrichtsabläufe mit zu bedenken, sodass die Vertretung problemlos gesichert ist. Qualität und Quantität des Unterrichts sind dabei weitestgehend zu gewährleisten.

Da es kein allgemein gültiges Vertretungskonzept für *alle* Schulen geben kann, ist es notwendig, dass jede Schule nach ihren Gegebenheiten individuelle Lösungen findet, die sich an den rechtlichen Vorgaben orientieren und im Schulprogramm dokumentiert werden.“

(aus: Leitfaden für den Vertretungsunterricht. Schulamt für den Kreis Gütersloh. 2007)

Grundsätzlich wird aus schulischer Sicht versucht, alles zu vertreten. Die verlässliche Sicherung des Schulunterrichtes am Vormittag ist für die meisten Eltern unserer Kinder eine wesentliche Voraussetzung, um Familie und Beruf miteinander vereinbaren zu können.

II Rechtliche Grundlagen

Vertretung und Mehrarbeit sind rechtlich geregelt in den nachfolgend aufgeführten Gesetzen und Verordnungen:

Schulgesetz § 68 Abs. 1: Die Lehrerkonferenz entscheidet über folgende Angelegenheiten:

- Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen,
- Allgemeine Dienstordnung (ADO) § 11 (BASS 21 - 02 Nr. 4)

Weitere rechtliche Grundlagen:

- Schulgesetz § 69: Beteiligung des Lehrerrates bei Ersatzeinstellungen
- Landesbeamtengesetz (LBG) § 78a
- Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) § 48 Abs.1
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MvergV VwV)

Vorgenannte rechtliche Regelungen finden auch auf Lehrer im Angestelltenverhältnis Anwendung

(Nr. 3 der Sonderregelungen für Angestellte als Lehrkräfte (SR 2 II BAT).

Stand 07/11

III Vertretungsgründe

Vertretungsfälle können eintreten bei:

- kurzfristigen Erkrankungen
- Abwesenheit bei Fortbildungen
- längerfristigen Erkrankungen
- Mutterschutz
- Elternzeit (EZ)
- Beurlaubungen/Sonderurlaub
- schulorganisatorische Gründe (z.B. Klassen-/ Schulfahrten, Projektwochen)
- anderen dienstlichen Verpflichtungen

IV Ziele des Konzeptes für Vertretungsunterricht

Das Konzept soll für das gesamte Kollegium transparent und nachvollziehbar sowie eindeutig und berechenbar sein. Aus diesem Grund werden Vertretungspläne mit dem Ziel erstellt, die Qualität des Unterrichtes so weit wie möglich zu erhalten und gleichzeitig so wenig Unterricht wie möglich ausfallen zu lassen. Dabei muss sich das Maß der Mehrarbeit, die durch Vertretungsunterricht verursacht wird, für das Kollegium in einem notwendigen Rahmen bewegen.

„Unterrichtsausfall wird im Allgemeinen definiert als das Abweichen von dem in den jeweiligen Stundenplänen vorgesehenen Unterrichtsumfang. Das bloße Abweichen von den Stundenplänen allein führt nicht automatisch zu Unterrichtsausfällen. Erteilter Vertretungsunterricht sowie erteilter Unterricht in anderer Form gelten als Unterricht und sichern Lernzeit.“
(aus Sicherung der Lernzeit, März 2007)

V Grundsätze zum Vertretungsunterricht am Schulverbund Im Mühlengrund

V.1 Lehrerinnen und Lehrer

Vertretungsunterricht ist Bestandteil unseres schulischen Alltags. Um zeitnah und möglichst umfassend Vertretungsunterricht planen zu können, gelten folgende Grundsätze:

1. Vertretungsunterricht ist grundsätzlich Unterricht und in aller Regel Fachunterricht.
Hausaufgabenbetreuung ist kein Vertretungsunterricht.
2. Vertretungsunterricht verlangt ein besonderes Maß an Kooperationsbereitschaft von allen Beteiligten.
3. Alle Mitglieder des Kollegiums nehmen zweimal täglich Kenntnis vom Stand der Vertretungsplanung (vor dem eigenen Unterrichtsbeginn und vor dem endgültigen Verlassen der Schule).
4. Termine, die zu vorhersehbaren Vertretungen führen, z.B. Begleitung von AO-SF- Verfahren, Delfin 4, etc. sollten spätestens drei Tage vorher bekannt gegeben werden. Ist dies der Fall, muss die zu vertretende Lehrkraft vorbereitete Unterrichtsunterlagen für ihre Stunden hinterlegen (in ihrem Fach oder auf dem Platz im Lehrerzimmer), auf das

die Vertretungslehrer zurückgreifen können oder diese Unterlagen direkt an die Vertretung abgeben.

5. Bei unvorhergesehener Abwesenheit muss dies am 1. Tag telefonisch bis spätestens 7.30 Uhr am Hauptstandort Tengern bzw. am Teilstandort Büttendorf gemeldet sein. Für eine möglichst zeitnahe und gut durchdachte Vertretungslösung kann zusätzlich noch die Schulleitung per sms benachrichtigt werden (die Konrektorin ist für die Vertretungspläne in Tengern zuständig, die SL informiert entsprechend einer Benachrichtigung den Teilstandort).
6. Schulische Veranstaltungen, z. B. Klassenfahrten, Wandertage, etc. sollten nach Möglichkeit und in Absprache für die Klassen einer oder mehrerer Jahrgangsstufe(n) zur selben Zeit stattfinden. Dadurch lässt sich der Vertretungsunterricht, der durch diese Veranstaltungen bedingt wird, in Grenzen halten.
7. Die Anmeldung von Kolleginnen und Kollegen zu Fortbildungen sollte rechtzeitig mit der Schulleitung, ggf. mit dem Lehrerrat, abgesprochen werden, um Vertretung erfolgreich koordinieren zu können.
8. In Zusammenarbeit mit der Offenen Ganztagsgrundschule am Hauptstandort Tengern kann nicht Unterricht dadurch ersetzt werden, dass Lehrkräfte von ihren Ganztagsangeboten, wie z.B. Hausaufgabenbetreuung oder Arbeitsgemeinschaften, abgezogen werden. Durch diese Maßnahme soll verhindert werden, dass entsprechende Angebote für die OGGS ausfallen bzw. durch außerschulisches Personal abgedeckt werden müssen.

V.2 Lehramtsauszubildende

Lehramtsauszubildende (LAA) können nach Rücksprache im Vertretungsplan eingesetzt werden, sofern es sich um den eigenen Ausbildungsunterricht handelt. Ist keine Rücksprache erfolgt, so wird der Vertretungsunterricht von einer Kollegin bzw. einem Kollegen durchgeführt.

V.3 Schwerbehinderte

1. Zu Vertretungsstunden sind schwerbehinderte Lehrer und Lehrerinnen nur in angemessenen Grenzen heranzuziehen. Zur Frage der Belastbarkeit sind sie vorher zu klären.

2. Schwerbehinderte Lehrer und Lehrerinnen werden nicht für die Vertretungsreserve eingesetzt.

VI Bausteine des Vertretungsunterrichts

VI.1 Vertretungsunterricht durch das Kollegium

Definition

Als Vertretungsunterricht bezeichnet man zum einen die Stunden, die von einer Kollegin bzw. einem Kollegen als Mehrarbeit geleistet werden. Zum anderen werden auch die Stunden hier erfasst, die sich durch Zusammenlegung von Klassen/ Lerngruppen ergeben.

Organisation des Vertretungsunterrichts

- **Arbeitsmaterialien**
Da es von großer Bedeutung ist, dass die Schüler ihrem Lern- und Leistungsgegenstand entsprechende Unterrichtsmaterialien bearbeiten und nicht nur beaufsichtigt sind, stellt jede Lehrkraft Materialien zu Verfügung, die die Schüler selbständig zu unterschiedlichen Aufgabenbereichen (evtl. auch Fächern) und ohne Hilfestellung arbeiten können.
Materialien dieser Art können Karteiarbeit, Werkstätten oder auch Freiarbeitsmaterialien z.B. Übungsmappen mit verschiedenen Schwerpunkten sein.
- **Arbeitspläne**
Bei längerfristigem Vertretungsbedarf haben die Vertretungskräfte durch die erstellten Arbeitspläne konkrete Aussagen darüber, welche Unterrichtsthemen bereits behandelt bzw. welche noch bearbeitet werden müssen. Auch die geführten Klassenbücher geben Auskunft über bereits erarbeitete Themen und Inhalt.
- **Betreuung ‚Von acht bis Eins‘**
Außerhalb des Vertretungsplanes gewährleisten die Betreuungseinrichtungen beider Standorte zusätzlich eine geregelte Betreuungszeit der Kinder. In Tengern und Büttendorf können Kinder bis 13.30 Uhr betreut werden.
- **Betreuung OGGs**
Gewährleistet ist für diese Einrichtung eine Betreuung ab 11.25 Uhr, nach Beendigung der vierten Unterrichtsstunde.

In besonderen Fällen, wie z.B. Fortbildungstage des Kollegiums oder bewegliche Ferientage, greift diese Betreuung von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr.

VI.2. Vertretungsunterricht, der vom Schulamt geleistet wird

- Lehrkräfte aus dem Vertretungspool
- Erziehungsvertretung
- Abordnung/ Teilabordnung einer Lehrkraft

VII Aufgaben von Schulleitung

- Erstellung des Vertretungsplans
- Informationsentgegennahme zum Inhalt des Vertretungsunterrichts durch die zu vertretende Lehrkraft
- Information der Eltern und Erziehungsberechtigten
- Information der längerfristigen Vertretungslehrkräfte durch persönliches Gespräch und Weitergabe von Klassen- bzw. Lerngruppenständen
- Weitergabe besonderer Hinweise und Mitteilungen

VIII Transparenz für Eltern und Erziehungsberechtigte

Nach § 59.7 des Schulgesetzes hat die Schulleitung Rechenschaft über Unterrichtsausfall und das Vertretungskonzept gegenüber der Schulkonferenz abzulegen.